



# Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram

3465 N.-Ö. Politischer Bezirk Tulln Telefon 02278 / 2338, Fax DW 14

e-mail: [marktgemeinde@koenigsbrunn.at](mailto:marktgemeinde@koenigsbrunn.at)

homepage: [www.koenigsbrunn.at](http://www.koenigsbrunn.at)

UID Nr. ATU 16276704

## GEMEINDERAT NIEDERSCHRIFT

über die am Donnerstag, den 16.05.2024 stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:06 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Franz Stöger - ÖVP

Anwesende:

Vzbgm. Josef Schwanzer - ÖVP	GR Albert Mayer - ÖVP	
GGR Franz Ehmoser - ÖVP	GR Andrea Oberriedmüller - ÖVP	
GGR Sebastian Kraus - ÖVP	GR Leopold Schachinger - ÖVP	
GGR Josef Bauer - ÖVP	GR Leopold Pichler - SPÖmU	
GR Martin Bayer - ÖVP	GR Martina Müller - KLuG	
GR Franz Jetzinger - ÖVP	GR Dr. Markus Tomaselli - KLuG	

Entschuldigt: GGR Heimo Stopper – SPÖmU, GR Dietmar Spendier – SPÖmU, GR Michael Ehn – ÖVP, GR Isabel Riedl – ÖVP, GR Leopold Bauer - ÖVP

Nicht entschuldigt: -GR Gregory Honorowicz - SPÖmU

Schriftführer: Michael Gärtner

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgender Dringlichkeitsantrag wird vor Beginn der GR-Sitzung vom Bürgermeister eingebracht:

„Freigabe der Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A4, KG Utzenlaa

Begründung der Dringlichkeit:

In der GR-Sitzung am 14.12.2023 wurde der Teilungsplan wob-4281-23 im GR behandelt. Dieser bezog sich auf das gesamte Bauland-Wohngebiet. Da bisher nur die Teilfreigabe erfolgt ist, soll dies mit einer gesamten Freigabe des Bauland-Wohngebietes angepasst werden.

**Der Bürgermeister nimmt die Top`s 8, 9 und 13 aufgrund fehlender Unterlagen von der Tagesordnung.**

**Stattdessen wird der Dringlichkeitsantrag einstimmig als Top 8 in die Tagesordnung aufgenommen.**

**Die weiteren Tagesordnungspunkte werden fortlaufend behandelt.**

Folgender Dringlichkeitsantrag wird vor Beginn der GR-Sitzung vom Bürgermeister eingebracht:

„Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnis“ von Frau Nikita Gessner“

Begründung der Dringlichkeit:

Aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation wird Frau Gessner ihren Dienst in der Tagesbetreuungseinrichtung mit 17.05.2023 nicht mehr fortsetzen können. Daher soll das Dienstverhältnis einvernehmlich aufgelöst werden.

**Einstimmig wird der Dringlichkeitsantrag im Anschluss der öffentlichen GR-Sitzung, nicht-öffentlich als Top 1 behandelt.**

### **Tagesordnung**

**Punkt 1)** Genehmigung des öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungsprotokolls des Gemeinderates vom 21.03.2024 - Beschluss

Eine Ausfertigung des erstellten Protokolls der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024 wurde gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung den von den vertretenden Parteien namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zeitgerecht zur Verfügung gestellt. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das „öffentliche Sitzungsprotokoll“ sowie gegen das „nicht-öffentliche Sitzungsprotokoll“ der letzten Gemeinderatssitzung vom 21.03.2024 keine Einwände erhoben werden.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Protokoll der öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2024 zu genehmigen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**Punkt 2)** Ansuchen um Subvention des Abschnittsfeuerwehrkommandos Kirchberg am Wagram

Der Bürgermeister berichtet von dem Ansuchen des Abschnittsfeuerwehrkommandos Kirchberg am Wagram v. 27.03.2024. Das Abschnittsfeuerwehrkommando Kirchberg am Wagram ersucht um Überweisung der jährlichen Zuwendung in der Höhe von € 0,60 pro Hauptwohnsitz (€ 862,20) gemäß Stand Jänner des aktuellen Jahres.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Ansuchen des Abschnittsfeuerwehrkommandos Kirchberg am Wagram um jährliche Zuwendung von € 0,60 pro Hauptwohnsitz (€ 862,20) zu genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Punkt 3)     Ansuchen des Vereins Grünzeug um Kofinanzierung der Pfarrgartenpacht**

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende Ansuchen des Vereines Grünzeug auf 50%ige Kofinanzierung der Pfarrgartenpacht 2024. Die Pachtsumme beträgt monatlich € 150,-. Somit beträgt die Fördersumme 2024, € 900,00.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Ansuchen des Vereins Grünzeug um 50%ige Kofinanzierung der Pfarrgartenpacht 2024 (€900,00) zu genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Punkt 4)     Vermessung der L 2015, KG Königsbrunn am Wagram – Übernahme der „Trennstücke 1,2,3 und 7“ in das öffentliche Gut der Marktgemeinde – Kundmachung**

Der Bürgermeister berichtet über vorliegende Kundmachung aufgrund der Vermessungsurkunde „Nebenanlagen Kellergasse Königsbrunn L2015 – km 4.60 – km 5.20“, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allg. Baudienst, GZ 52930.

- 1.1) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Gst. Nr.: 1069/3, 1074, 1193 sowie 1251
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allg. Baudienst, GZ 52930 in der KG Königsbrunn dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: TrennstückNr. 1, 2, 3, und 7
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.  
Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den Antrag an den Gemeinderat, die Kundmachung über die Vermessung der L 2015, KG Königsbrunn am Wagram – Übernahme der „Trennstücke 1, 2,3 und 7“ in das öffentliche Gut der Marktgemeinde zu genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Punkt 5) Vermessung der L 2015, Zuschreibung von Trennstück 4 (353 m<sup>2</sup>) und Trennstück 6 (13 m<sup>2</sup>) zum Grundstück 196/1 – EZ 650 – Eigentümer Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram**

Der Bürgermeister berichtet das aufgrund der Vermessungsurkunde „Nebenanlagen Kellergasse Königsbrunn L2015 – km 4.60 – km 5.20“, des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Allg. Baudienst, GZ 52930 zu bzw. abgeschrieben werden.

- Zuschreibung von Trennstück 4 (353 m<sup>2</sup>) und 6 (13 m<sup>2</sup>) zum Grundstück 196/1 – EZ 60 – Eigentümer Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram
- Abschreibung von Trennstück 5 (0 m<sup>2</sup>) vom Grundstück 196/1 – EZ 60 – Eigentümer Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt nach kurzer Diskussion den Antrag an den Gemeinderat, die Zuschreibung von Trennstück 4 (353 m<sup>2</sup>) und 6 (13 m<sup>2</sup>) zum Grundstück 196/1, EZ 60 – Eigentümer Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram sowie die Abschreibung von Trennstück 5 (0 m<sup>2</sup>) vom Grundstück 196/1 – EZ 60 Eigentümer Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, zu genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Punkt 6) Teilungsplan wob GZ: wob-4312-22 v. 15.03.2024**

- 1) Übernahme des Trennstückes 2 (47 m<sup>2</sup>) Gst. 242/1, EZ 53 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gst. 943/1, EZ 101
- 2) Verkauf von 49 m<sup>2</sup> (Teilfläche von Gst. 242/1, EZ 53) zu Gst. 219, EZ 31

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund des Teilungsplanes wob mit der GZ: wob-4312-22 das Trennstück 2 im Ausmaß von 47 m<sup>2</sup> vom Gst. 242/1, EZ 53 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, Gst. 943/1, EZ 101 ohne Entschädigung abzutreten ist.

Auch wird dem Grundstücksbesitzer Nr.: 219, EZ 31, eine Teilfläche von 49 m<sup>2</sup> (Gst. 242/1, EZ 53, zum Kauf von € 490,00 angeboten.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

Der Bürgermeister stellt nach den Antrag an den Gemeinderat, den Teilungsplan wob GZ: wob-4312-22 v. 15.03.2024 über die Übernahme des Trennstückes 2 (47 m<sup>2</sup>) Gst. 242/1, EZ 53 in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Gst. 943/1, EZ 101 sowie den Verkauf von 49 m<sup>2</sup> (Teilfläche von Gst. 242/1, EZ 53) zu Gst. 219, EZ 31, um die Verkaufssumme von € 490,00 zu genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **Punkt 7)** Teilbebauungsplan „Projekt Florianisiedlung KG Bierbaum“ - Verordnung

Der Bürgermeister berichtet über den ausgearbeiteten Erläuterungsbericht (Beilage 1) seitens des Büros Dr. Paula betreffend dem Teilbebauungsplan „Projekt Florianisiedlung“ KG Bierbaum. Folgende Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

#### **§ 1 Allgemeines**

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem Örtlichen Raumordnungsprogramm, der Teilbebauungsplan „Florianisiedlung“ für die KG Bierbaum am Kleebigl erlassen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

#### **§ 2 Plandarstellung**

- (1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH, unter Zl. G22146/B0 verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.
- (2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus einem Blatt samt Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### **§ 3 Anordnung und Gestaltung von Nebengebäuden, Anzahl von Stellplätzen**

- (1) Die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 LGBL. Nr. 4/2015, in der derzeit geltenden Fassung, vorgeschriebenen Pflichtstellplätze muss bei der Errichtung bzw. bei der Vergrößerung bzw. bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden mit Auswirkung auf den Stellplatzbedarf um den Faktor 1,5 über den dort festgelegten Werten liegen. Ergibt dieser Wert keine runde Zahl, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- (2) Die Errichtung von Garagen ist im vorderen Bauwuch bis zu einer bebauten Fläche von 100 m<sup>2</sup> erlaubt. Nebengebäude im hinteren und seitlichen Bauwuch sind zulässig. Diese sind freistehend zu errichten

## **§ 4 Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen und Einfriedungssockel gegen öffentliche Verkehrsflächen sind in ihrem Umfang auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Die Sockelhöhe darf höchstens 50 cm, die Gesamthöhe der Einfriedung höchstens 2 m betragen. Die Errichtung von Mauern (ausgenommen Stützmauern) ist untersagt.
- (2) Die Ausgestaltung der Einfriedung ist in durchbrochener Form durchzuführen. Ausgenommen davon ist die Errichtung von Stützmauern als Einfriedung gegen die öffentliche Verkehrsfläche, diese sind in einer maximalen Höhe von 2 m zulässig. Gabionenwände sind nicht zulässig.
- (3) Einfriedungen zu Nachbargrundstücken sind in ortsüblicher Form und in ortsüblichen Materialien auszugestalten. Gabionenwände sind nicht zulässig.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung über den Teilbebauungsplan „Projekt Florianisiedlung“, KG Bierbaum am Kleebigl, zu genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Punkt 8) Freigabe der Bauland Wohngebiet-Aufschließungszone BW-A4, KG Utzenlaa**

Der Bürgermeister berichtet über die Freigabe (Beilage 2) bzw. vorliegende Verordnung betreffend der Freigabe des Bauland-Wohngebietes – Aufschließungszone BW-A4, KG Utzenlaa.

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BW-A4 in der KG Utzenlaa, betreffend das Grundstück Nr. 517/2 (vormals Teile der Grundstücke Nr. 513, 514, 515 und 517), zur Grundteilung und Bebauung freigegeben

## **§ 2**

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm (Verordnung zur 6. Änderung vom 07.07.2016) wie folgt erfüllt:

- Ein Teilungsentwurf eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, der Bauplätze schafft, liegt vor.

- Ein Erschließungskonzept liegt vor.

### - § 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Verordnung über die Freigabe der Bauland-Wohngebiet Aufschließungszone BW-A4, KG Utzenlaa, zu genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**Punkt 9) Verlängerung der Bausperre für die Gst. 56 und 60, KG Königsbrunn am Wagram**

Bürgermeister Stöger bringt folgende Verordnung zur Kenntnis

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram am 30. Juni 2022 unter TOP 13 beschlossene und von 14. Juli 2022 bis 1. August 2022 kundgemachte Bausperre gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit gelten-den Fassung, für die Grundstücke Nr. 59 und 60, KG Königsbrunn, wird gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, **für ein Jahr (bis 14. Juli 2025) verlängert.**

#### **§ 2 Ziel**

Das Ziel und der am 30. Juni 2022 beschlossenen Bausperre bleibt unverändert.

Die Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram beabsichtigt, eine Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (Abänderung des Flächenwidmungsplans) in Teilbereichen des Ortszentrums im Gemeindehauptort Königsbrunn durchzuführen. Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Überarbeitung des Örtlichen Raumordnungsprogramms.

Das Örtliche Raumordnungsprogramm und der Flächenwidmungsplan sollen so überarbei-tet werden, dass die Nutzungsmöglichkeiten der als Bauland Agrargebiet (BA) gewidmeten Grundstücke überprüft und bei Bedarf andere Wohnbaulandarten festgelegt werden.

Für die Zukunft soll im Untersuchungsgebiet die Errichtung von Bauvorhaben, die sich in Hinblick auf die Dichte und die geplante Anzahl an Wohneinheiten nicht in die Struktur des Ortsgebietes eingliedern, unterbunden werden. Durch die Änderung des Örtlichen Raum-ordnungsprogrammes soll der gewachsene strukturelle Charakter des Ortszentrums von Königsbrunn langfristig gesichert werden.

Für die Grundlagenforschung und für die Planungsmaßnahmen ist eine längere Bearbeitungszeit erforderlich. Um sicherzustellen, dass bis dahin keine Bebauung und keine

Änderung der Grundstücksgrenzen erfolgt, die den Intentionen der geplanten Überarbeitung widersprechen wird die gegenständliche Verordnung erlassen.  
Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.  
Damit wird die Geltungsdauer der Bausperre **für ein Jahr bis zum bis zum 14. Juli 2025** verlängert.

### **§ 3 Rechtskraft**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.  
Damit wird die Geltungsdauer der Bausperre **für ein Jahr bis zum bis zum 14. Juli 2025** verlängert.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Bausperre bei den Gst. Nr. 59 und 60, KG Königsbrunn, mit Verordnung für ein Jahr bis zum 14. Juli 2025 zu verlängern.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

#### **Punkt 10) Löschungserklärung des Wiederkaufsrechts bei Gst. 1042/10, EZ 622**

Der Bürgermeister berichtet über die vorliegende Löschungserklärung betreffend dem Wiederkaufsrecht gem. Punkt X des Kaufvertrages vom 01.08.2017 zur Liegenschaft EZ 622, Gst. 1042/10, KG Königsbrunn am Wagram.

Gemäß Punkt X des Kaufvertrages vom 01.08.2017 wurde das Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram eingeräumt, sollten die nunmehrigen Eigentümer (als damalige Käufer) die Liegenschaft nicht vertragsgemäß zur Errichtung eines Wohngebäudes als Eigenheim nutzen.

Zwischenzeitig wurde auf der gegenständlichen Liegenschaft durch die Eigentümer ein Wohngebäude als Eigenheim errichtet. Das einverleibte Wiederkaufsrecht ist somit gegenstandslos geworden.

Die Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram erteilt sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiters Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten, die Einverleibung der Löschung des eingetragenen Wiederkaufsrechts vorgenommen werden kann.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Löschungserklärung über das Wiederkaufsrecht gem. Punkt X des Kaufvertrages v. 01.08.2017 zur Liegenschaft EZ 622, Gst. 1042/10, KG Königsbrunn am Wagram, zu beschließen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 11)    Wiederaufforstung in der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram**

Bürgermeister Stöger übergibt das Wort an GGR Sebastian Kraus:

- 1) Bei Fällung von Bäumen auf Gemeindeflächen sollen mindestens im Verhältnis von 1:2 neue Bäume auf Gemeindeflächen gepflanzt werden.
- 2) € 2.000,00 könnten unmittelbar für Aufforstungsmaßnahmen aus dem Gemeindebudget zur Verfügung gestellt werden. Bei Auspflanzung von z.B. Ortsstraßen bedarf es eines zusätzlichen GR-Beschlusses.
- 3) Für eine gemeinsame grüne Gemeinde soll es jeder Gemeindebürgerin und jedem Gemeindebürger ermöglicht werden, Waldbäume auf Gemeindeflächen zu setzen und sie zu betreuen.

Dies nach Rücksprache mit dem Gemeindeamt, in Betrachtung der Örtlichkeit, Bodenbeschaffenheit usw. und der fachgerechten Pflanzung.

**Der Bürgermeister bringt dies nach kurzer Diskussion zur Abstimmung:  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 12)    Vereinbarung über Grundtausch, KG Bierbaum am Kleebigl**

Der Bürgermeister berichtet über folgende Vereinbarung:

Vereinbarung über Grundtausch von 47 m<sup>2</sup> Teilfläche zwischen Frau Maria Solich, 3462 Bierbaum und der Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram.

Tauschgegenstand: Eigentümerin Frau Maria Solich, Gst. 179, EZ 255, KG Bierbaum, Teilfläche von 47 m<sup>2</sup>.

Tauschgegenstand: Marktgemeinde Königsbrunn am Wagram, Gst. 181/2 (Öffentliches Gut) EZ 231, KG Bierbaum, Teilfläche von 47 m<sup>2</sup>.

Sollte es zur Sanierung der Feldgasse, KG Bierbaum kommen, wird nach Errichtung der Grundtausch vollzogen. Sollte es zu keiner Sanierung der Feldgasse kommen, verliert die Vereinbarung ihre Wirksamkeit und kein Grundtausch erfolgt.

**Der Bürgermeister bringt dies nach kurzer Diskussion zur Abstimmung:  
Abstimmungsergebnis: einstimmig**

### **Punkt 13)    Berichte des Bürgermeisters**

- Studenten Sommerprojekt TU Wien
- Kindergartenbeschriftung – Behandlung hat im Vorstand stattgefunden
- Zubau des Kindergartens – Eröffnung am 25.05.2024 um 10:00 Uhr
- Möglicher Kauf einer Fläche von Harald Jaunecker
- Breitbandausbau Magenta Alpenglasfaser

Der Bürgermeister beendet die öffentliche Sitzung des Gemeinderates um 20:06 Uhr.

Bürgermeister Franz Stöger:

GGR Heimo Stopper:

Schriftführer AL Gärtner:

GR Markus Tomaselli:

Vzbgm. Josef Schwanzer: